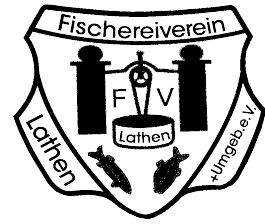


*Fischereiverein Lathen und Umgebung e.V.*  
[www.fischereiverein-lathen.com](http://www.fischereiverein-lathen.com)



**Satzung des Fischereivereins Lathen u. Umgebung e. V.**

**1. Änderung**

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.01.2011**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Fischereiverein Lathen und Umgebung e.V.« - folgend FVL genannt - und hat seinen Sitz in Lathen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nummer VR 150007 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§ 2 Zwecke und Ziele**

- (1) Der FVL ist ein Zusammenschluss von Sportfischern und hat sich zur Aufgabe gestellt, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Sportfischerei innerhalb des Vereinsgebietes zu fördern. Über die Vereinsgrenzen hinaus soll er auch dann tätig werden, wenn fischereirechtliche Interessen dies erforderlich machen.
- (2) Der FVL hat Maßnahmen zu treffen, sobald sportfischereirechtliche Belange berührt werden. Das ist insbesondere der Fall,
  - a) bei der Hege und Pflege des artgerechten Fischbestandes und dem Artenschutz,
  - b) bei Besatz der Vereinsgewässer (Laich, Brut, Satzfish),
  - c) bei der Gesunderhaltung der Gewässer und der Erhaltung natürlicher Wasserläufe,
  - d) zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und -sterben und deren Vorbeugung,
  - e) zum Schutz vor Schäden jeder Art, vor allem gegen Verschmutzungen und Vergiftungen,
  - f) bei der Bereitstellung von Mitteln für Gewässeruntersuchungen, fischereiliche Versuche, Begutachtungen,
  - g) bei Pachtung und Kauf von Gewässern im Sinne des Angelsports,
  - h) bei der Vorbeugung und Ahndung von Fischereidelikten. Es kann der jeweils aktuelle Verwarnungskatalog dafür als Grundlage dienen.
- (3) Der FVL berät in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der FVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen werden, sofern er unbescholten ist, die allgemein anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit für sich verbindlich erklärt und dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.
  - a) Vor Erwerb der Mitgliedschaft ist der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Sportfischereiprüfung, der nach den Richtlinien des VDSF abgehalten wird, zu besuchen und die Sportfischerprüfung erfolgreich abzulegen.
  - b) Eine Mitgliedschaft ohne erfolgreich abgelegte Sportfischerprüfung ist zulässig, sofern die Fischwaid in Vereinsgewässern nicht ausgeübt wird.
  - c) Die Aufnahme ist schriftlich beim FVL zu beantragen.
  - d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche mit noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr können als Angehörige der Jugendgruppe aufgenommen werden, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. - Kinder und Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Nichtmitglieder können, wenn sie im Besitz des Prüfungspasses über die bestandene Sportfischerprüfung sind, eine Gastkarte erhalten. - Die Anzahl der auszugebenden Gastkarten wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Aufnahme zu Abs. (1) und (2) entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Er kann den Vorsitzenden damit beauftragen, die Entscheidungen zu treffen, behält sich jedoch Einspruchsrecht vor. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids, Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 31.12. jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

- b) Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres entrichtet wurde.
  - c) Tod des Mitglieds.
- (2) Ausschluss aus dem Verein. Gründe für den Ausschluss aus dem Verein können durch nachstehend aufgeführte Handlungen hervorgerufen werden:
- a) Vorsätzlicher grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung, Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsorgane, Zuwiderhandeln gegen Vereinsinteressen, oder sonstige dem Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.
- (3) Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand selbst gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über einen Antrag dieser Art ist dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, vor dem Vorstand Gehör zu verschaffen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss mit 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid auf Ausschluss aus dem Verein ist innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Zustellung an, (das ist spätestens der 3. Tag nach Aufgabe zur Post) Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist beim Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen
- (5) Wird ein Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung. Die Einlegung einer Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein und dessen Vermögen. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten. Der Erlaubnisschein ist sofort abzugeben. Verweigert das ausgeschlossene Mitglied die Herausgabe des Erlaubnisscheines, so wird ein gerichtlicher Zwangseinzug erwirkt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 6 Befristeter Entzug der Angelerlaubnis und andere Maßnahmen**

- (1) In Fällen des § (2) (2) können Verstöße, auch bei fahrlässigem Handeln, mit Verweisen, einer befristeten Entziehung der Angelerlaubnis, eines Arbeitseinsatzes etc. oder mit einer Verwarnungsgebühr entsprechend dem Verwarnungskatalog geahndet werden.
- (2) Über Maßnahmen nach § (1) (1) entscheidet der Vorstand.
- (3) In Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Fischereiaufsicht fallen, liegt die Entscheidung beim amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.
- (4) Die Fischereiaufsicht kann in begründeten Fällen den Erlaubnisschein sofort einziehen.

## **§ 7 Beitragszahlungen**

- (1) Die Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres verpflichtet zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags. Die Beiträge sind Bringschulden und sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Neueingetretene Mitglieder haben den vollen Beitrag des laufenden Jahres neben der jeweils gültigen Aufnahmegebühr zu leisten. Rückerstattungen von gezahlten Beiträgen erfolgen nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags, die Aufnahmegebühr und die Gebühren für Gastkarten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Vereinsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten der Fischerei vom FVL unterstützt und gefördert zu werden. Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins stehen ihnen im Rahmen der getroffenen Anordnungen zum Besuch und zur Benutzung offen.
- (2) In Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
- (4) Das Recht darauf, die Fischerprüfung abzulegen.
- (5) Kinder und Jugendliche haben Stimmrecht innerhalb der Jugendgruppe.
- (6) Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Gewässerordnung und die sonstigen allgemein verbindlichen Regeln des Angelsports an. Anordnungen der Organe des Vereins und seiner amtlich verpflichteten Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- (7) Hinsichtlich der Befischung von eigenen oder Pachtgewässern können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand einschränkende oder erweiternde Regelungen beschlossen werden. Diese Regelungen sind den Mitgliedern und Gastanglern in vereinsüblicher Form mitzuteilen.
- (8) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Bemühungen des Vorstandes zur Verwirklichung der Vereinsziele und -interessen soweit erforderlich aktiv zu unterstützen. In diesem Rahmen wird der Vorstand ermächtigt, entgeltliche oder unentgeltliche Arbeitseinsätze mit gegebenenfalls gleichzeitiger Festsetzung eines Fehlgelds festzulegen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des FVL sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden,
  - 1. Schriftführer, 2. Schriftführer,
  - 1. Kassenwart, 2. Kassenwart,
  - 1. Jugendwart und weitere 2 Jugendwarte,
  - 1. Gewässerwart und weitere 4 Gewässerwarte,
  - Leiter der Fischereiaufsicht
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassenwart.
- (4) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft mit einfacher Stimmenmehrheit selbständig alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die im Einzelfall den Wert von 2.000,00 € nicht überschreiten. In allen Angelegenheiten, bis zu einem Wert von 20.000,00 € im Einzelfall, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Soweit es sich um die Veräußerung und Belastung von Vereinsvermögen oder um Angelegenheiten handelt, die den Wert von 20.000,00 € überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Schriftführer führen Protokoll in den Vorstands- u. Mitgliederversammlungen und haben den Vorsitzenden in der Geschäftsführung zu unterstützen.
- (8) Die Kassenwarte führen die Kassen- und Buchungsgeschäfte. Sie ziehen die Beiträge ein und leisten auf Anweisung des Vorsitzenden Zahlungen des Vereins. Die Vereinsgeschäfte der Kassenwarte sind vom Vorsitzenden zu überwachen. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr überprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Jugendwarte leiten und koordinieren die Jugendgruppe. Sie vertreten die Interessen der Jugendgruppe in den Gremien und der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Gewässerwarte überwachen die Vereinsgewässer und sorgen für eine richtige Bewirtschaftung derselben. Einer der Gewässerwarte legt dem Vorstand entsprechende Düngungs- und Besatzvorschläge vor.
- (11) Dem Leiter der Fischereiaufsicht obliegt die Organisation, Überwachung und Einsatzleitung in der Fischereiaufsicht. Seine Aufgabe besteht vor allen Dingen im Schutz der Vereinsgewässer und ihrer Lebewesen und hat auf Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen zu achten.
- (12) Als Grundlage für die Ahndung von Verstößen gegen bestehende Regeln des Angelsports dient der Verwarnungskatalog des FVL.
- (13) Für den Fall, dass einer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere, ihr geeignet erscheinende Person, als Vorstandsmitglied zu berufen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu wählen ist. Sollte ein anderes Mitglied vorgeschlagen werden, so können sich beide zur Wahl stellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung u. Abstimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tages- oder Fachpresse (Mitteilungsblatt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn mindestens die Mehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder ein gleiches Verlangen unterbreiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um die Wahl des Vorsitzenden, so ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Satzungsänderungen können nur mit einer mindest. 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Anträge sind mindestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet dem Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren und, soweit erforderlich, jährliche Ersatzwahlen.
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von höchstens 2 Jahren. Diese Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - f) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Beschluss über seine Entlastung.
  - g) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags sowie des Berichts der Kassenprüfung.
  - h) Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach § 7 (3) und die Gebühren des Verwarnungskatalogs.
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Satzungsänderungen können nur mit einer mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
  - j) Entscheidungen gemäß §§ 4 (4), § 4 (5), § 5 (3), § 8 (7), § 9 (5), 12 (3), § 14
  - k) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des FVL.

### **§ 12 Tagesordnung, Beschlüsse, Vorsitz, Wahlen**

- (1) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand vorzubereiten, der mit der Ausführung den Vorsitzenden beauftragen kann.
- (2) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- (3) Über eine Änderung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Mitglieds- und Vorstandssitzungen oder sonstige Zusammenkünfte und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie haben alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zu enthalten. Die Niederschrift einer Mitgliedsversammlung ist vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt mittels Stimmzettel. Wenn niemand widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Annahme der Wahl ist niemand verpflichtet, auch kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit, ohne Angabe der Gründe, sein Amt niederlegen.

### **§ 13 Kostenerstattung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können aber für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen bzw. pauschalierten Aufwandsersatz erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Die für den öffentlichen Dienst geltenden Reisekostenbestimmungen finden Anwendung.

### **§ 14 Auflösung des FVL**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer mindestens 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens St. Vitus in Lathen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Ermächtigung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des FVL erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 16 Veröffentlichung der Satzung**

- (1) Die Satzung ist einen Monat, gerechnet vom 1. des zweiten Monats, der auf die Beschlussfassung folgt, bei den Ausgabestellen und den Vorsitzenden öffentlich zur Einsicht bzw. zur Abgabe auszulegen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied bei Begehren die Satzung bei den Vorsitzenden einsehen.
- (2) Auf die Auslegung des § 16 (1) ist in dem Monat im Aushangkasten und dem Mitteilungsblatt zu verweisen, der auf den Monat in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet, folgt.

Lathen, den 09. Januar 2011

gez. Werner Kremer

(1. Vorsitzender)

gez. Hans Peter Stroot

(2. Vorsitzender)